Die Landrätin

Landkreis Gießen
HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Landkreis Gießen · Die Landrätin · Postfach 11 07 60 · 35352 Gießen

per Email
An alle
Hegegemeinschaften
im
Landkreis Gießen

Veterinärwesen und
Verbraucherschutz
Dr. Andrea Bartels
Raum 108
Rodheimer Str. 33
35398 Gießen
Telefon 0641 9390-6227
Fax 0641 9390-6214
Andrea.Bartels@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
			21.04.2016

Wichtige Änderungen der Tierischen Lebensmittelhygiene-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17. März 2016 ist die dritte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts in Kraft getreten, die auch im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung zwei wichtige Änderungen für die Jägerschaft mit sich bringt.

Folgende wichtige Punkte ändern sich u. a. in der Tierischen-Lebensmittelhygiene-Verordnung:

1. Bußgeldtatbestand bei fehlender Anmeldung zur Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen
2. Bußgeldtatbestand bei Be- und Verarbeitung von Wild für den eigenen häuslichen Verbrauch vor Abschluss der erforderlichen Untersuchungen

Das bedeutet, dass die Weiterverarbeitung des Stück Wildes erst erfolgen darf, wenn das negative Untersuchungsergebnis vom Trichinenlabor in Gießen vorliegt oder der im Wildursprungsschein vermerkte Zeitpunkt, zu dem über das erlegte Wild verfügt werden darf, erreicht ist (Freigabe) und ein Mitarbeiter des Trichinenlabors dem Jäger bis zu diesem Zeitpunkt nicht mitgeteilt hat, dass Trichinen nachgewiesen worden sind.
In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass der Aufbruch erst nach Freigabe durch das Labor verwertet oder abgegeben werden darf. Das Abschwarten des Stück Schwarzwildes ist jedoch schon vor der Freigabe möglich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
A. Bartels
Dr. Andrea Bartels